

# Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK-Kreisverbandes Oldenburg-Stadt e.V.



Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Oldenburg-Stadt e.V.  
Schützenhofstraße 83-85  
26135 Oldenburg

# Impressum

**Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK-Kreisverbandes Oldenburg-Stadt e.V.**

**Fotos:**

A. Zeck, DRK-Wissensbörse

Foto Seiter: M. Zimmermann, DRK-Wissensbörse

**Herausgeber:**

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Oldenburg-Stadt e.V.

Alle Rechte vorbehalten. Die Veränderung der Inhalte in jeglicher Form ist nicht erlaubt.

Eine Vervielfältigung und Verbreitung der Broschüre innerhalb unseres Verbandes ist ausdrücklich erwünscht.

Version 1.3, 15. Juli 2018

## Präambel

Wir, das Deutsche Rote Kreuz (DRK), sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, menschliches Leiden überall und zu jeder Zeit zu verhüten und zu lindern. Wir setzen uns uneingeschränkt für einen Schutz vor sexualisierter Gewalt innerhalb und außerhalb unserer Gemeinschaft ein. Deshalb verpflichten wir uns, die bundesweit verabschiedeten **DRK-Standards zur Prävention von Gewalt** in allen unseren Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten umzusetzen.

## Vorwort

Liebe haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

(Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen oder Senioren sind auch ein Thema, dem wir uns im Deutschen Roten Kreuz stellen müssen. Wir haben es uns als obersten Grundsatz der Rotkreuz-Arbeit als Ziel gesetzt, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Wir sind bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Dies ist Bestandteil des Rotkreuz-Grundsatzes **Menschlichkeit**. Bei uns ist jeder herzlich willkommen, der/die sich für Andere engagieren möchte, und auch die weiteren Grundsätze der Rotkreuz-Bewegung, *Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität*, wahr.



„Alle Menschen sollen die Angebote, Einrichtungen oder Dienste des DRK als Orte erfahren, die von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind. Dies gilt besonders für Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen.“

Rudolf Seiters  
Präsident des DRK, 2015

Der DRK-Bundesverband hat durch seine Gremienbeschlüsse des Präsidiums und des Präsidialrates verbindliche Standards verabschiedet, die entsprechend den örtlichen oder fachlichen Gegebenheiten der entsprechenden Gliederungen des DRK umgesetzt werden müssen. Diese DRK-Standards und die durch den DRK-Landesverband Nordrhein e.V. verabschiedeten Handlungsempfehlungen bilden die Grundlage für die Verabschiedung unseres Schutzkonzeptes. Sie umfassen die drei Säulen **Information, Prävention und Intervention**.

Der Kreisverband erweitert aus inhaltlichen Gründen den Personenkreis der bundesweiten Standards um die Zielgruppe *Senioren* und weitere, uns anvertraute Personen. Dies ist den umfassenden Angeboten und Diensten geschuldet, die wir zum Beispiel in unseren Einrichtungen DRK-Erlenhof, Tagespflege, Fahrdienst, Sozialstation oder dem Nachbarschaftstreff Petersfehn, für diese Zielgruppe erbringen. Diese Zielgruppen werden in den DRK-Standards nicht erwähnt, sind jedoch bei der lokalen Umsetzung gedanklich immer mit einbezogen worden.

Diese lokale Ausarbeitung erfolgte in einer kleinen Arbeitsgruppe im Jahr 2017. Beteiligt waren hierbei vor allem Leitungspersonen unserer Einrichtungen für Kinder, der Kindertagesstätte Lagerstraße und der Grundschule Ofenerdiek. Weitere Beteiligte waren der Betriebsrat sowie Vorstand und Geschäftsführung.

Den Erläuterungen der Umsetzung in unserem Kreisverband sind die durch die Bundesebene verabschiedeten Standards vorangestellt.

Der Vorstand des DRK-Kreisverbandes hat diese Konzeption auf seiner Sitzung am 28. März 2018 als verbindlich für alle Gemeinschaften, Einrichtungen, Angebote und Dienste erklärt und fördert dessen langfristige Umsetzung. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgefordert innerhalb des DRK deutlich gegen Gewalt, in welcher Form oder gegen wen auch immer, anzugehen. Diese Konzeption soll Ihnen dafür als Handlungshilfe dienen.

B. Holz  
Vorstandsvorsitzender

U. Kleßen  
Kreisgeschäftsführerin

## 1. Standard: Konzeption

### STANDARD 1

#### Konzeption

In allen Gliederungen (Landesverband, Bezirksverband, Kreisverband, Ortsverein, Schwesternschaften) des DRK, in den Einrichtungen und in den Diensten, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, liegt eine Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter\_innen sowie ehrenamtlich Aktive vor. Die jeweilige Konzeption orientiert sich an der Musterkonzeption des DRK-Bundesverbandes.

### 1.1 Umsetzung im Kreisverband

Der nun vorgelegten Konzeption liegen die erwähnten Standards der Bundesebene zugrunde.

Das Konzept erscheint als Druckausgabe und wird in digitaler Form auf der Homepage des DRK-Kreisverbandes unter <http://www.drk-ol.de> für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. weitere Interessierte veröffentlicht. Druckfassungen werden in ausreichender Zahl den Einrichtungen etc. zur Verfügung gestellt und sind darüber hinaus in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes erhältlich.

## 2. Standard: Kenntnisse und Wissenserwerb

### STANDARD 2

#### Kenntnisse und Wissenserwerb

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter\_in, jede/r ehrenamtlich Aktive sowie jede/r in verantwortlicher Funktion, die/der mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeitet, weiß, was er/sie tun muss, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten. Das Wissen darum ist jedem/jeder zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit nahezubringen.

### 2.1 Umsetzung im Kreisverband

Für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Basisschulungen zum Thema Gewalt in den jeweiligen Einrichtungen angeboten. Diese Basisschulungen sollen Zielgruppen- und themenspezifisch ausgestaltet werden und sich an vorhandenen Schulungsbausteinen (z. B. DRK-Landesverband Nordrhein) orientieren. Sofern Basisschulungen nicht durch die Einrichtungen selber durchgeführt werden können, sollen diese durch eine zu wählende Einrichtung aus dem Gewaltschutzbereich durchgeführt werden (siehe Standard 6). Die Zeit der Schulung (ca. 2-3 Stunden) gilt für Beschäftigte des DRK als Arbeitszeit.

Inhalte der Basisschulungen sollen sein:

- Formen der Gewalt
- Täterstrategien
- Signale von Betroffenen
- Kollegiale Unterstützung bei Verdacht
- Schutzverpflichtung, Verhaltenskodex und erweitertes Führungszeugnis
- Unser Schutzkonzept (insbesondere Interventionsverfahren und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner).

Die Inhalte und die Teilnahme an den Basisschulungen sind durch die Einrichtungs- und Gemeinschaftsleiter in den entsprechenden Personalakten (Papierfassung oder digital) zu dokumentieren und nachzuhalten. Die Schulungen sollen möglichst im Rahmen der Einarbeitung angeboten und durchgeführt werden. Dazu werden zentrale Termine über das Jahr verteilt durch die Einrichtungsleiterin oder den Einrichtungsleiter organisiert. Schulungen sollen regelmäßig und wiederkehrend durchgeführt werden, mindestens alle drei Jahre, sofern nicht anderweitig öfters gefordert.

### 3. Standard: Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

#### STANDARD 3

##### **Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung**

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter\_in, jede/r ehrenamtlich Aktive sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion, der/die jeweils Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen hat beziehungsweise haben wird, unterschreibt eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Die individuellen Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenskodexe orientieren sich an den Mustervorlagen des DRK-Bundesverbandes.

#### **3.1 Umsetzung im Kreisverband**

Wir verlangen von alle Beschäftigten und allen ehren- oder nebenamtlich Tätigen die unterschriebene Abgabe einer Selbstverpflichtung (siehe Anlage 10.1). Diese ist Tätigkeitsvoraussetzungen für alle Beteiligten und wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als arbeitsvertragliche Pflicht definiert und festgehalten. Die Selbstverpflichtung enthält auch einen Verhaltenskodex (siehe Anlage 10.2). Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten vom unterschriebenen Dokument eine Kopie ausgehändigt.

Den Beschäftigten und Ehrenamtlichen soll damit bewusst gemacht werden, dass wir Gewalt in jeglicher Form im DRK nicht dulden und alle Mitwirkenden aufrufen, sich entsprechend zu verhalten.

Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung orientieren sich an den Vorgaben des DRK-Bundesverbandes.

Die Ausgabe, Einholung sowie Dokumentation der beiden Dokumente obliegt für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalabteilung des DRK-Kreisverbandes und wird in dessen QM-System im Bereich Personalprozess/Einarbeitung beschrieben und auditiert.

Die Wichtigkeit dieser Dokumente für die alle DRK-Tätigen wird ihnen in den Basisschulungen vermittelt. Für bereits eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden diese Selbstverpflichtungen nachträglich eingeholt. Dafür wird mit dem Betriebsrat des Kreisverbandes eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen, die sich am Muster des DRK-

Bundesverbandes orientieren. Somit kann sichergestellt werden, dass diese Verpflichtungen zukünftig auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwendbar sind.

Diese Bestimmungen gelten für Ehrenamtliche sinngemäß. Aufnahmeanträge für ehrenamtliche Mitarbeitende werden um die Abgabe der Dokumente erweitert. Die Ausgabe, Einholung sowie Dokumentation der beiden Dokumente obliegt für ehrenamtliche Angehörige der Gemeinschaften den Gemeinschaftsleitungen.





## 4. Standard: Erweitertes Führungszeugnis

### STANDARD 4

#### Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter\_innen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen<sup>1</sup>, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Regelungen für ehrenamtliche Mitglieder sind in einer gesonderten Form bundeseinheitlich zu regeln.

### 4.1 Umsetzung im Kreisverband

Als Träger der Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe sind wir bereits heute gesetzlich verpflichtet, sicherzustellen, dass wir keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für uns tätig werden lassen, bei denen eine entsprechende Verurteilung vorliegt.<sup>1</sup>

Um eine Einheitlichkeit zu schaffen, müssen **alle** haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 16 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Es ist z. B. nicht auszuschließen, dass eine Fahrerin oder ein Fahrer der Tagespflege nicht auch als Ausbilderin oder Ausbilder in Schulen eingesetzt wird. Auch kommen Wechsel vom haupt- in den ehrenamtlichen Bereich und umgekehrt oftmals vor. Diese Regelung soll auch externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen (z.B. Vorlesepaten, Therapeuten, Bundesfreiwillige etc.).

Über die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse wird ebenfalls eine Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat abgeschlossen.

Die Personalabteilung der Geschäftsstelle hat sicherzustellen, dass alle Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Ehrenamtliche diese erweiterten Führungszeugnisse vorlegen. Auch dies ist im Personalprozess des QM-Systems festzulegen und regelmäßig zu auditieren. Das vorzulegende erweiterte Führungszeugnis darf **nicht älter als 3 Monate** sein. Die Vorlage (nicht die Einträge) der erweiterten Führungszeugnisse werden in den Personalakten bzw. elektronischen Systemen unter Beachtung des besonderen Datenschutzes dokumentiert.<sup>2</sup>

Die Personalabteilung hält ein entsprechendes Formular für die Beantragung der erweiterten Führungszeugnisse vor und füllt diese vor der Einreichung durch die

<sup>1</sup> Kinder- und Jugendhilfe: SGB VIII, § 72a, Träger der Sozialhilfe: SGB XII, § 75

<sup>2</sup> Siehe hierzu den Tipp des Kompetenzzentrums drkserver unter: <https://www.drkserver.org/3588-9015/akademie>.

Mitarbeiterin, den Mitarbeiter oder Ehrenamtlichen beim Wohnsitzeinwohnermeldeamt aus (siehe Anlage 10.3).

Erweiterte Führungszeugnisse werden alle fünf Jahre erneut durch die Geschäftsstelle bei den Beschäftigten/Ehrenamtlichen über die Einrichtungs- oder Gemeinschaftsleiterinnen oder -leiter angefordert. Ohne eine aktualisierte Vorlage ist eine Mitarbeit im DRK nicht möglich.

## 5. Standard: Beteiligung

### STANDARD 5

#### **Beteiligung**

Für alle Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen ist verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weise bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört und ihre Meinungen berücksichtigt werden. Die Beteiligungsrechte und wie sie eingefordert werden können, werden zu Beginn des Kontaktes und im weiteren Verlauf zielgruppengerecht kommuniziert.

### 5.1 Umsetzung im Kreisverband

Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Senioren, Menschen mit Behinderungen und Senioren sind in den Trägerkonzepten der Einrichtungen beschrieben. Dies ist schon allein aus gesetzlichen Gründen notwendig.<sup>3</sup>

Für die Angehörigen einer Rotkreuz-Gemeinschaft gelten die entsprechenden Ordnungen auf Landes- oder Bundesebene (Ordnungen der Bereitschaften, des Jugendrotkreuzes, der Wasserwacht oder der Wohlfahrts- und Sozialarbeit). Dort sind die vielfältigen Beteiligungsformen festgelegt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Bereiche stehen darüber hinaus die Betriebsversammlungen, Einrichtungsleitungen oder die Geschäftsführung des Kreisverbandes als Ansprechpartner zur Verfügung.

Da unser Gesamtkonzept im Internet veröffentlicht wird, können dort die Mitwirkungsmöglichkeiten nachvollzogen werden.

<sup>3</sup> Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (KJHG) oder Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)

## 6. Standard: Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen

### STANDARD 6

#### Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen

Jede Gliederung des DRK benennt für ihre Adressat\_innen und deren Angehörige eine angemessene Zahl von Ansprechpartner\_innen bzw. Vertrauenspersonen, mindestens jedoch eine Frau und einen Mann je Mitgliedsverband sowie eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbands und kommuniziert diese Personen und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise.

### 6.1 Umsetzung im Kreisverband

#### Vertrauenspersonen

Diese zu benennenden Personen sollen Kontaktpersonen zu den uns anvertrauten Personen sein, d.h. eine Bekanntheit der Person ist Voraussetzung. Als kollegiale Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Team sollen die Vertrauenspersonen Unsicherheiten erkennen können, sei es im Kollegenkreis oder bei Betroffenen selbst. Für ihre besondere Tätigkeit sollte eine gewisse beruflich Erfahrung und Schulung vorhanden sein. Ein vertrauensvoller Umgang mit den Kenntnissen oder Gesprächen ist Voraussetzung für diese Tätigkeit. Vertrauenspersonen sollen jeweils aus beiden Geschlechtern benannt werden, um auch hier keine Hemmschwellen aufkommen zu lassen.

Benannt werden sollen möglichst pro Einrichtung bis zu **vier** Personen, die diese Aufgabe im Rahmen dieses Konzeptes wahrnehmen werden. Die Einrichtungsleitung wird bei der Auswahl dieser Personen tätig und spricht mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten im Rahmen von Personalgesprächen von sich aus an. Vertrauenspersonen sollten möglichst keine Leitungsfunktionen haben, mindestens 25 Jahre alt sein, sowie seit drei Jahren in der entsprechenden Einrichtung tätig sein. Eine hohe Sozialkompetenz ist notwendig.

Die Vertrauenspersonen werden mit Namen und Einrichtung im Internet veröffentlicht.

Für den Bereich der ehrenamtlichen Arbeit werden insgesamt vier Personen benannt. Hierüber haben sich die Gemeinschaftsleitungen zu verständigen.

Für den Bereich der Geschäftsstelle sind zwei Personen durch die Geschäftsführung zu benennen.

## **Beschwerdemanagement**

Beschwerden sind wichtige Hinweise von Menschen zur Verbesserung ihrer Situation oder ihrer Lebensumgebung und geben den Einrichtungsleitungen wichtige Hinweise über aufgekommene Vorkommnisse oder Ärgernisse. Diese ernsthaft zu prüfen ist Aufgabe der Einrichtungsleitung, um so im Sinne eines Verbesserungsprozesses tätig werden zu können.

Beschwerdeverfahren sind auf vielfältige Weise vorstellbar. Dies fängt bereits im Kindesalter an. Gerade Kinder können Störungen ihrer Umgebung oft bereits genau benennen und bitten um Abhilfe. Im Erwachsenenbereich bilden strukturierte Beschwerdeverfahren einen geeigneten Weg der Kommunikation. Diese Beschwerdeverfahren, deren Dokumentation und der Umgang mit notwendigen Abhilfemaßnahmen werden für den Kreisverband in ihrem QM-System abgebildet.

## **Qualifizierte Institution**

Gemäß den Bundesvorgaben wird der Kreisverband eine Vereinbarung mit einer bekannten „qualifizierten Institution“ im Bereich der Stadt Oldenburg abschließen. Die Kontaktdaten werden im Internet bekannt gegeben. Alle Einrichtungen erhalten ein Hinweisschild zum Aushang in den Einrichtungen, auf denen die Organisation mit Kontaktdaten angegeben ist. Dieser Aushang ist im öffentlich zugänglichen Bereich aller Einrichtungen auszuhängen. Kosten entstehen lediglich dem Kreisverband und bilden keinen Hinderungsgrund, sich nicht auch schon bei einem Erstverdacht dorthin zu wenden.

## 7. Standard: Verbandsinterne Strukturen

### STANDARD 7

#### Verbandsinterne Strukturen

Jeder Landesverband bzw. der Verband der Schwesternschaften und der Bundesverband benennt eine hauptamtliche Person, die auf dem Gebiet der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt über nachweisliche Kenntnisse verfügt. Diese Person prüft, auf welchen Ebenen ein Netzwerk von Vertrauenspersonen für den haupt- und/oder ehrenamtlichen Bereich notwendig ist, und implementiert dies.

### 7.1 Umsetzung im Kreisverband

Ansprechpartner für diesen Standard sind die jeweiligen DRK-Landesverbände bzw. der Verband der Schwesternschaften. Daher braucht dieser Standard im DRK-Kreisverband Oldenburg-Stadt nicht konzeptionell berücksichtigt werden. Wir beteiligen uns an möglichen Netzwerken zur Verbesserung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt im DRK, sofern der DRK-Landesverband dies anbietet.



## 8. Standard: Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

### STANDARD 8

#### Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

Alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, haben eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren.

Das Verfahren dazu wird in einer Handlungsempfehlung des Bundesverbands formuliert.

### 8.1 Umsetzung im Kreisverband

Verdachtsfälle können entweder durch Betroffene selbst, durch Bezugspersonen oder Außenstehende geäußert werden. Unsere benannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (siehe Standard 6) spielen bei der Erstansprache eine besondere Rolle und sind verpflichtet, entsprechenden Hinweisen gemäß diesen Regelungen nachzugehen.

Ziel ist dabei die vertrauensvolle Behandlung der Hinweise. Bagatellisieren oder der Versuch einer Selbstbewältigung der Situation sind keine geeigneten Mittel dieses vertrauensvollen Umgangs. Vielmehr können kollegiale Absprachen und gemeinsame Abarbeitung des Maßnahmenkatalogs helfen, diese Unsicherheiten zu beseitigen. Auch ein später als unbegründet eingestuft Verdacht ist erst mal ein Verdacht und muss entsprechend ernst genommen werden.

Wir orientieren uns hier vollinhaltlich an den durch den DRK-Landesverband Nordrhein e. V. verabschiedeten Handlungsempfehlungen. Sie sind im Internet abrufbar und für den DRK-Kreisverband Oldenburg-Stadt e.V. durch den Vorstand als verbindlich erklärt worden.

- <http://praevention.drk-nordrhein.de/>

Alle Einrichtungen erhalten jeweils auch Papierfassungen dieser Handlungsempfehlungen.

Für die Geschäftsstelle sind die Verfahrensanweisungen entsprechend anzuwenden.

## **9. Literatur**

Deutsches Rotes Kreuz e.V., Präsidium: DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK. Berlin, 2. überarbeitete Auflage 2015.

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Nordrhein e.V.: Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz sexualisierter Gewalt in den DRK-Kindertagesstätten, 2. Auflage, Düsseldorf 2018.

Internet: <http://praevention.drk-nordrhein.de/>

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Nordrhein e.V.: Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz sexualisierter Gewalt in den DRK-Altenpflegeheimen und Heimen für Menschen mit Behinderungen, 2. Auflage, Düsseldorf 2018.

Internet: <http://praevention.drk-nordrhein.de/>

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Nordrhein e.V.: Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, 2. Auflage, Düsseldorf 2018.

Internet: <http://praevention.drk-nordrhein.de/>

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe e.V., Kompetenzzentrum drkserver: Tipp 7, Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis. Münster 2016.

Internet: <https://www.drkserver.org/3588-9015/akademie>

## **10. Anlagen**

### **10.1 Anlage 1: Selbstverpflichtung**

### **10.2 Anlage 2: Verhaltenskodex**

### **10.3 Anlage 3: Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers für Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige**



# SELBSTVERPFLICHTUNG

## für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige zum Schutz vor Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, die mir anvertrauten Menschen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung, unserer Gemeinschaft, unserem Angebot, unserem Dienst zu schützen. Ich erkenne den Verhaltenskodex des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Oldenburg-Stadt e.V., an.
2. Ich setze mich dafür ein, dass in unserer/m Einrichtung, Gemeinschaft, Angebot oder Dienst eine Kultur der Ansprechbarkeit und ein offenes Klima herrschen.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und/oder Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen und die ihrer Angehörigen als auch die Persönlichkeit und Würde meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu den mir anvertrauten Menschen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder vertuschen. Ich kenne die Verfahrenswege innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Oldenburg-Stadt e.V. bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechenden Vertrauenspersonen / erste Ansprechpartner\_innen / Kontaktmöglichkeiten. Ich verpflichte mich dazu, die Verfahrenswege einzuhalten.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Minderjährigen, Senioren und erwachsenen Menschen mit Behinderungen oder bewusstseinsgetrübten Menschen, die mir anvertraut sind bzw. die sich mir anvertraut haben, disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ Beispiele siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

---

Name in Druckbuchstaben

---

Ort und Datum

---

Unterschrift Mitarbeiter/Ehrenamtlicher

## §§ Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181 a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

# VERHALTENSKODEX

## **zum Schutz vor Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK**

Das Deutsche Rote Kreuz ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die unterschiedslos sowohl Opfern von Konflikten und Katastrophen als auch anderen hilfsbedürftigen Menschen Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not.

Beschäftigte (Haupt- oder ehrenamtlich) setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Die Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen im Deutschen Roten Kreuz lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Die Arbeit mit Menschen und am Menschen geht mit persönlicher Nähe und einer Gemeinschaft, in der Lebensfreude, Lernen und Handeln ihren Platz haben, einher.

Alle Menschen sollen die Angebote, Dienste und Einrichtungen des DRK als Orte erfahren, die von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind.

Besonders Kinder, Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen in Notlagen müssen sich aufgrund ihres Alters oder ihrer spezifischen Beeinträchtigung auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz verlassen können.

Sie sollen im DRK erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung und Teilhabe von uns geachtet und verwirklicht werden.

In unserer Arbeit und ehrenamtlichen Tätigkeit stehen demnach die uns anvertrauten Menschen als eigenständige Persönlichkeiten mit ihren Lebenssituationen im Mittelpunkt.

Sie alle haben gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen.

Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir stehen ein für Inklusion und Zusammenleben in gegenseitiger Anerkennung.

Wir ermöglichen Partizipation und beteiligen die uns anvertrauten Menschen, je nach ihren Möglichkeiten, an Entscheidungen.

Müttern, Vätern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und ggf. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung an.

Unsere Einrichtungen, Gemeinschaften und ehrenamtlichen Gruppierungen setzen sich proaktiv mit der Problematik der sexualisierten Gewalt auseinander.

Es existiert ein auf die Einrichtung bzw. Gemeinschaft oder ehrenamtliche Gruppierung zugeschnittenes präventives Schutzkonzept, basierend auf den "DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK". Es wurde allen ehren-, neben-, und hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Aktiven im DRK, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jeweiligen Zielgruppe bekannt gegeben und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

# Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers für Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit bestätigen wir,

**Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Oldenburg-Stadt e. V.  
Schützenhofstraße 83-85  
26135 Oldenburg**

dass Frau / Herr

---

---

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters / der ehrenamtlichen Person)

in unserer Einrichtung

beschäftigt oder

ehrenamtlich tätig

ist / werden soll und gemäß § 30 a Abs. 2 des BZRG ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, weil die Erteilung in § 75 Abs. 2 Satz 3 ff. SGB XII unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist.

Für ehrenamtlich Tätige bitten wir um Gebührenbefreiung gemäß Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das erweiterte Führungszeugnis (Stand 31. März 2017).

---

(Ort, Datum) | Unterschrift DRK, Stempel